



RECHTSANWÄLTE

TCI Partnerschaft von Rechtsanwälten Müller Schmidt mbB
Fasanenstr. 61 · D - 10719 Berlin

Nur per beA

Landgericht Berlin II
ZK 60
Littenstraße 12 - 17

10179 Berlin

Berlin, den 13. März 2025

Ansprechpartner: [REDACTED]
E-Mail-Adresse: [REDACTED]
Aktenzeichen: 172/000123-08/ms

In dem Rechtsstreit
Patrick Breyer ./ . Bundesrepublik Deutschland
- 60 S 10/25 -

**TCI Partnerschaft von
Rechtsanwälten
Müller Schmidt mbB**

Fasanenstr. 61
D - 10719 Berlin
Tel: +49 - (0)30 - 20 05 42-0
Fax: +49 - (0)30 - 20 05 42-11
www.tcilaw.de

Norman Müller
Markus Schmidt
Carsten Gerlach ¹
Katharina Anders*
Hanno Dormagen*
Jakob Hiller*

In Kooperation mit

TCI Rechtsanwälte München

Ruth Dünisch
Dr. Truiken J. Heydn
Dr. Michael Karger ^{1,2}
Harald Krüger ³
Dr. Andreas Stadler
Dr. Thomas Stögmüller ¹
LL.M. (Berkeley)

TCI Rechtsanwälte Mainz

Stephan Breckheimer ^{3,5}
LL.M. (Medienrecht)
Sabine Brumme
Helena Golla*⁴
LL.M. (gewerblicher Rechtsschutz)
Dr. Olaf Griebenow
Stephan Schmidt ¹
Christian Welkenbach ^{1,4}

Fachanwalt für
¹ Informationstechnologierecht
² Verwaltungsrecht
³ Arbeitsrecht
⁴ Gewerblichen Rechtsschutz
⁵ Urheber- und Medienrecht

*angestellte(r) Rechtsanwältin/-anwalt
⁴ Gewerblichen Rechtsschutz
⁵ Urheber- und Medienrecht
*angestellte(r) Rechtsanwältin/-anwalt

belegt das Gutachten vollumfänglich den Vortrag der Beklagten, dass die Speicherung der dynamischen IP-Adressen der auf die Telemedien der Beklagten zugreifenden Systeme für den sicheren Betrieb der Telemedien der Beklagten unverzichtbar ist (S. 28 des Gutachtens zu (2) a). Es gibt hierzu keine anderen gleich geeigneten Mittel (S. 28 des Gutachtens zu (2) b).

Das Gutachten bestätigt ferner, dass eine Identifikation von Angreifern nur über die IP-Adresse gemeinsam mit weiteren Log-Daten möglich ist. (S. 29 des Gutachtens zu (3) d). Damit bestünde ohne eine Speicherung dieser Daten keinerlei Entdeckungsrisiko für einen Angreifer. Die grundsätzliche Speicherung dieser Daten dient daher insbesondere auch der Generalprävention.

Auf Grundlage der Entscheidung des EuGH vom 19. Oktober 2016 – C-582/14 hat der BGH in seiner Entscheidung vom 16. Mai 2017 – VI ZR 135/13 zutreffend festgestellt, dass für eine Entscheidung im vorliegenden Rechtsstreit eine Interessenabwägung zwischen dem Recht des Klägers auf informationelle Selbstbestimmung und dem Interesse der Beklagten an einem sicheren Betrieb ihrer Telemedien vorzunehmen ist.

Der BGH hat in der genannten Entscheidung weiter ausgeführt, dass der mit der Speicherung der IP-Adressen in den streitgegenständlichen Fällen verbundene Eingriff in das Recht des Nutzers auf informationelle Selbstbestimmung eher gering wiegen dürfte (BGH, a. a. O. Rn. 43). Demgegenüber steht das Interesse der Beklagten am sicheren und zuverlässigen Betrieb ihrer Telemedien, mit denen sie nicht nur ihren umfangreichen allgemeinen staatlichen Informationspflichten, sondern u.a. auch staatlichen Pflichtaufgaben der Gefahrenabwehr (z.B. im Bereich Katastrophenschutz) nachkommt. Gerade in diesen Bereichen ist vor dem Hintergrund zunehmender hybrider Bedrohungen von außen die Zuverlässigkeit und Sicherheit entsprechender Telemediendienste von überragender Bedeutung. Daneben hat der BGH explizit auch auf die zu berücksichtigenden Aspekte der Generalprävention bei der Interessenabwägung hingewiesen (BGH, a. a. O. Rn. 42).

Vor diesem Hintergrund kann die erforderliche Interessenabwägung nur zur Abweisung der Klage führen.



Rechtsanwalt